

M 1: 100

Die 1. Bauungsänderung wurde gemäß § 13 BauGB (BauGB) in Verbindung mit dem Verordnungsverfahren (VVO) gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB 2003 in Kraft getreten. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes ist hiermit in Kraft getreten.

A: Der Marktgemeinderat Stadbergen hat in seiner Sitzung am 12.12.2002 die 1. Änderung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Änderungsbeschluss wurde am 06.03.2003 örtlich bekannt gemacht.

B: Die Bürgerbeiräte gem. § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Auslegung und Anhörung für den Entwurf der Bebauungsänderung in der Fassung vom 12.12.2002 hat in der Zeit vom bis stattgefunden.

C: Der Entwurf der Bebauungsänderung in der Fassung vom 12.12.2002 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 17.03.2003 bis 22.04.2003 öffentlich ausgestellt.

D: Der Markt Stadbergen hat mit Beschluss des Marktgemeinderates vom 22.05.2003 die 1. Änderung des Bebauungsplanes in der Fassung vom 12.12.2002 gem. § 10 BauGB ab Sitzung beschlossen.

Stadbergen, den **23. Juni 2003**
 Dr. L. Fink 1. Bürgermeister
 Markt Stadbergen

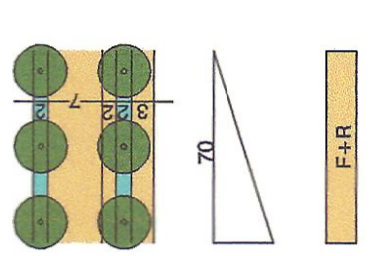
E: Der Satzungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes wurde am 12.12.2002 gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB 2003 in Kraft getreten. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes ist hiermit in Kraft getreten.

Zeichenerklärung für die Festsetzungen:

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- GE: Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO)
- Höchstzulässige Anzahl der Vollgeschosse
- Höchstzulässige Grundflächenzahl 0,5
- Höchstzulässige Geschosflächenzahl
- maximale Traufhöhe über Straßenniveau (Anfangspegel (Tsp)) flächenbezogener Schallschutzpegel (Nachtl)

GE	
IV	
0,5	
0,7	
15 M	60
60	45

- Grenze zwischen Gebieten unterschiedlicher Nutzungen
- Baugrenze
- öffentliche Verkehrsfläche mit Angabe der Ausbaubreiten (in Meter)
- Straßenbegrenzungslinie
- Sichtdreieck, Angabe in Meter
- Fuß- und Radweg – öffentliche Verkehrsfläche



- Umgrünung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern an der Hangseite, gem. § 8 Abs. 2.1 des Textteils
- Umgrünung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern auf nicht überbaubaren Flächen, gem. § 8 Abs. 2.2 des Textteils
- Mischfläche, gem. § 8 Abs. 2.2 des Textteils
- Straßenverkehrsgrün
- Baumreihe zu pflanzen, gem. § 8 Abs. 2.4 und Abs. 5 des Textteils
- Umgrünung von Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind

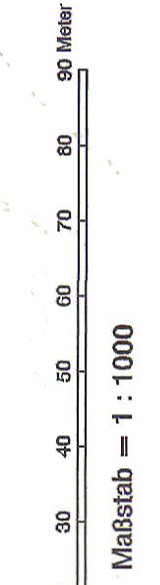
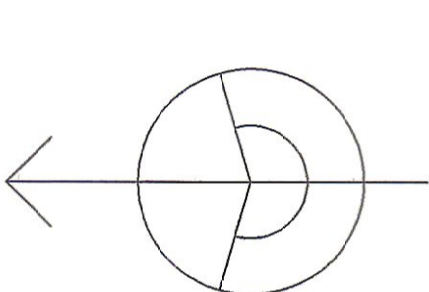
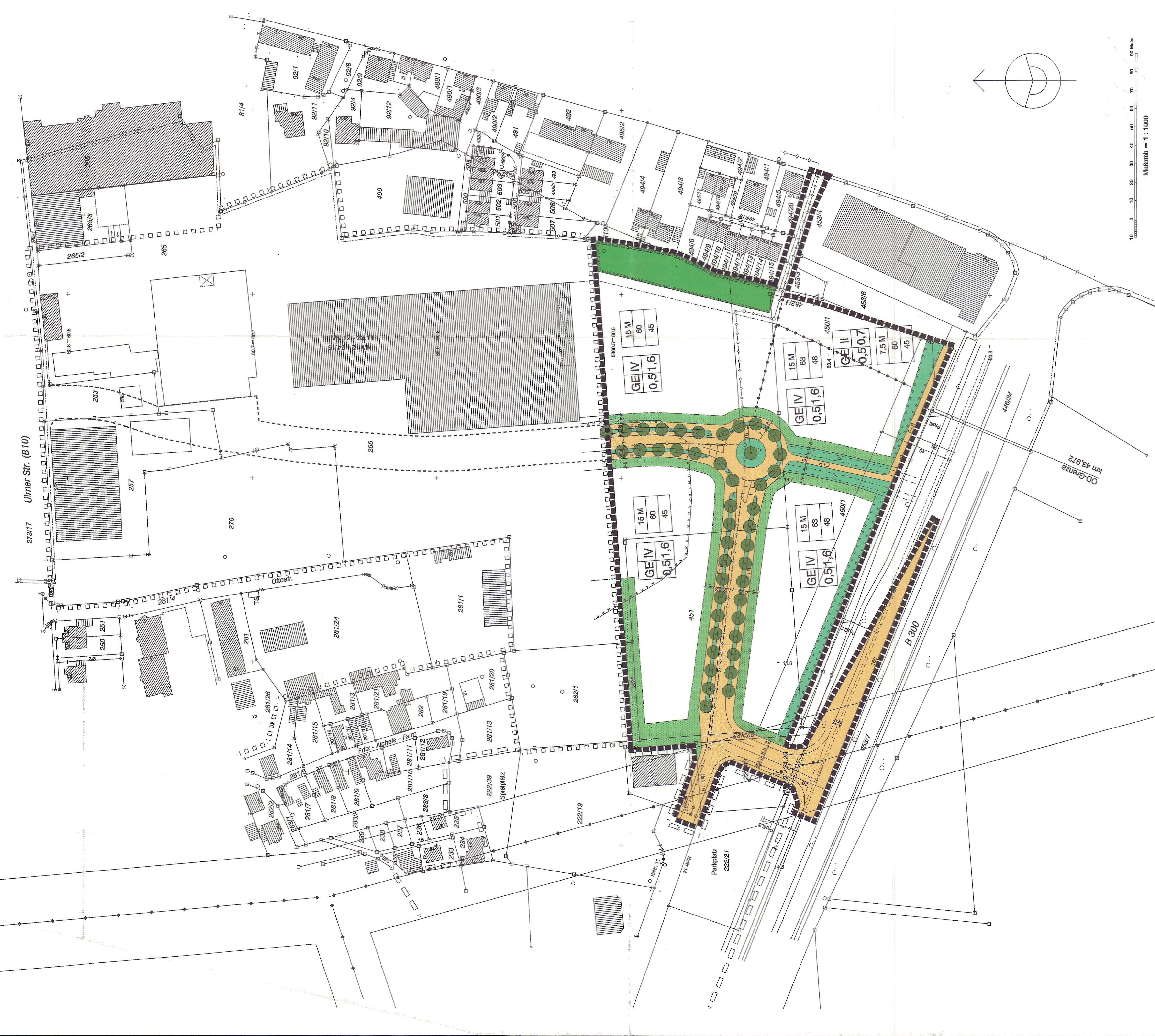


Für die Hinweise:

- Bestand, für den eine Abbruchgenehmigung beantragt wurde
- Bestehende Flurstücksgrenzen
- Bestehende Bebauung
- Flurstücknummern
- Höhenlinie, bezogen auf NN
- Grenze des räumlichen Bereichs angrenzender Bebauungspläne
- Gemeindegrenze
- Entwässerungsleitung
- Freileitungen mit Schutzstreifen des LEW
- Beschränkungszone
- Bauverbotszone
- Fahrbahnrand

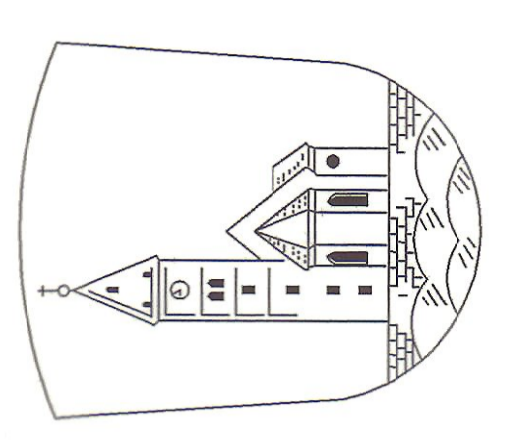
Zusätzliche Hinweise:

Bei den einzelnen Bauvorhaben wird auf Grund des Bauordnungsrechts folgendes zu veranlassen sein:
 Innerhalb des Schutzstreifens der 110 KV-Leitungen können bauliche Maßnahmen nur bis zu einer Höhe von 10 m über dem derzeitigen Geländenniveau errichtet werden. Die Höhe der Einpfanzungen ist ebenfalls auf 10 m begrenzt.



**1. Änderung
 Bebauungsplan S 58
 Baugebiet
 Nordöstlich der B 300
 Markt Stadbergen**

M 1:1000



Stadbergen, den **23. Juni 2003**



Dr. Ludwig Fink
 1. Bürgermeister Markt Stadbergen
 Oberer Stadweg 2
 86391 Stadbergen
 Tel. 0821/2438-163

Stadbergen, den 12.12.2002
 BAUAMT STADBERGEN

Lange, Amtsleiter